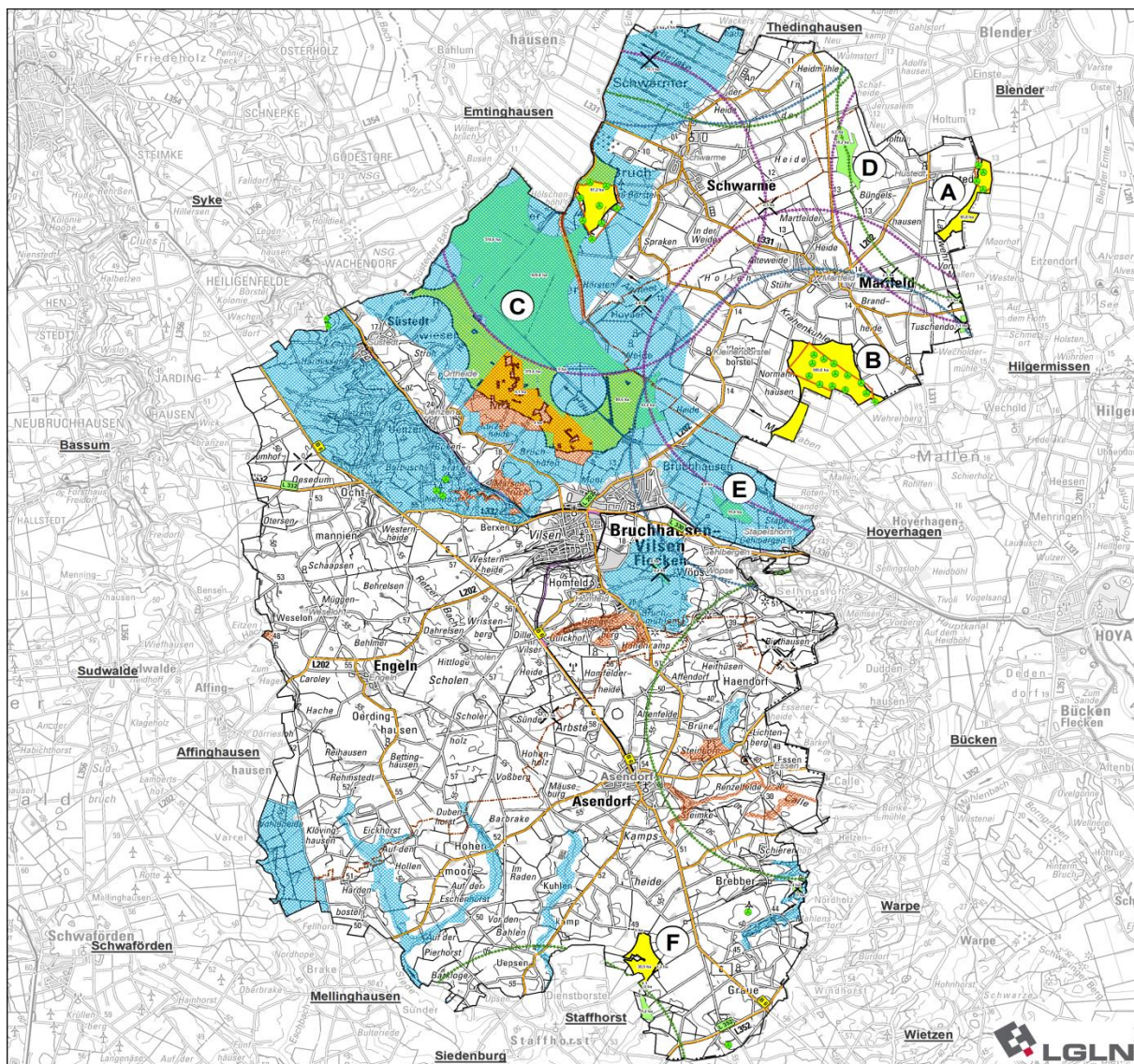


Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Landkreis Diepholz

Standortkonzept Windenergie



November 2020

Erläuterung

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Hintergründe	1
1.3	Aussagen der Landesraumordnung und Regionalplanung	2
1.4	Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen.	5
1.5	Windenergieerlass Niedersachsen	5
2	INHALTE UND VORGEHENSWEISE DES STANDORTKONZEPTES	6
3	ERSTER UND ZWEITER ARBEITSSCHRITT DES STANDORTKONZEPTES WINDENERGIE: ERMITTLUNG DER HARTEN UND WEICHEN TABUZONEN	6
3.1	Tabuzonen zu Siedlung	7
3.1.1	Harte Tabuzonen	7
3.1.2	Weiche Tabuzonen	9
3.2	Tabuzonen Infrastruktur	19
3.2.1	Harte Tabuzone	19
3.2.2	Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand)	20
3.3	Tabuzonen Natur und Landschaft.....	20
3.3.1	Harte Tabuzonen	20
3.3.2	Weiche Tabuzonen	23
3.4	Tabuzonen Raumordnung	25
3.5	Gesamtkarten.....	26
4	WEITERE ÜBERLAGERUNGEN	27
5	KARTENVERZEICHNIS (ANHANG).....	29

Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Landkreis Diepholz) besteht mit der 80. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2009 ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet. Insgesamt sind drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen dargestellt. Es handelt sich um die Standorte östlich von Hustedt, südlich von Martfeld und südwestlich von Schwarme. In allen Sondergebieten wurden Windenergieanlagen verwirklicht.

Außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Standorte sind Windenergieanlagen im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Im Rahmen des aktuellen Standortkonzeptes möchte die Samtgemeinde prüfen, ob sich die 2009 dargestellten Sondergebiete auch gemäß der aktuellen Rechtsprechung bestätigen. Außerdem soll ermittelt werden, ob gegebenenfalls weitere Flächen für die Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet zur Verfügung stehen, um einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten.

Als informelle Vorplanung erarbeitet die Samtgemeinde hiermit nach flächendeckend einheitlichen Kriterien das Standortkonzept Windenergie.

1.2 Hintergründe

Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022. Um die daraus entstehende Lücke in der Energieversorgung zu schließen, ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen (derzeit ca. 17%). Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 Prozent liegen, bis 2050 bei 60 Prozent. Die Landesregierung Niedersachsen hat sich das Ziel gesetzt, 25 % des Endenergieverbrauchs in Niedersachsen bis zum Jahr 2020 aus erneuerbaren Energien zu decken. Im Zentrum des Ausbaus regenerativer Energien steht die Energiegewinnung aus Windkraft und Biomasse zur Erreichung des niedersächsischen Ausbauzieles (Energiekonzept des Landes Niedersachsen 2012).

Diese bundes- und landespolitischen Ziele bedingen u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist dabei eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene nicht erreicht. Diese Zielsetzung soll zum einen durch Repowering, zum anderen aber auch durch die Ausweisung neuer Bereiche für die Windenergienutzung erreicht werden. Dabei wird es nach dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen darauf ankommen, die Standorte durch die Errichtung möglichst großer leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten politischen Zielrichtung und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen beabsichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, das gesamte Samtgemeindegebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den vorhandenen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen dieses Standortkonzeptes zu betrachten und zu bewerten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu erkennen.

Der Bundestag und der Bundesrat haben die EEG Novelle beschlossen. Demnach wird zukünftig u.a. die Förderung der Windenergie an Land ausgeschrieben. Zur Realisierung des Ausbaukorridors - Wind an Land - werden gemäß EEG-Novelle in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils 2.800 MW und ab 2020 2.900 MW pro Jahr (brutto) ausgeschrieben. Ziel des EEG 2017 ist die wettbewerbliche Ausschreibung, um eine Überförderung zu verhindern. Das geänderte EEG sieht jährlich maximale Ausschreibungsmengen für einzelne Technologien vor und schafft damit im Bereich der Windenergie eine faktische Obergrenze für die Installation neuer Stromerzeugungskapazitäten. Mittlerweile wurden Sonderausschreibungen beschlossen, die ab 2018 das ausgeschriebene Gesamtvolumen erhöhen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zudem am 20. Februar 2017 die Verordnung zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaubereichs erlassen. In Netzausbaubereichen werden die Zuschläge in den Ausschreibungen für Windenergie an Land begrenzt. Jährlich sind dort 58 Prozent des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013 bis 2015 zulässig. Für diese Obergrenze gibt die Verordnung einen Wert von 902 Megawatt vor (§ 11 EEAV). Die maximale Zuschlagsmenge im Netzausbaubereich eines Jahres wird gleichmäßig auf die Ausschreibungsrunden verteilt und vor jeder Ausschreibungsrunde von der Bundesnetzagentur im Internet bekannt gegeben (§ 12 EEAV). Geographisch umfasst das Netzausbaubereich die Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein sowie 16 Landkreise und vier kreisfreie Städte im Norden Niedersachsens (§ 9 EEAV). Die Rahmenbedingungen gelten zunächst bis Ende 2020. Der Landkreis Diepholz liegt nicht im Netzausbaubereich.

1.3 Aussagen der Landesraumordnung und Regionalplanung

Landesraumordnung

Gemäß § 1 [4] BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Laut der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 24. September 2012 sollen in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz

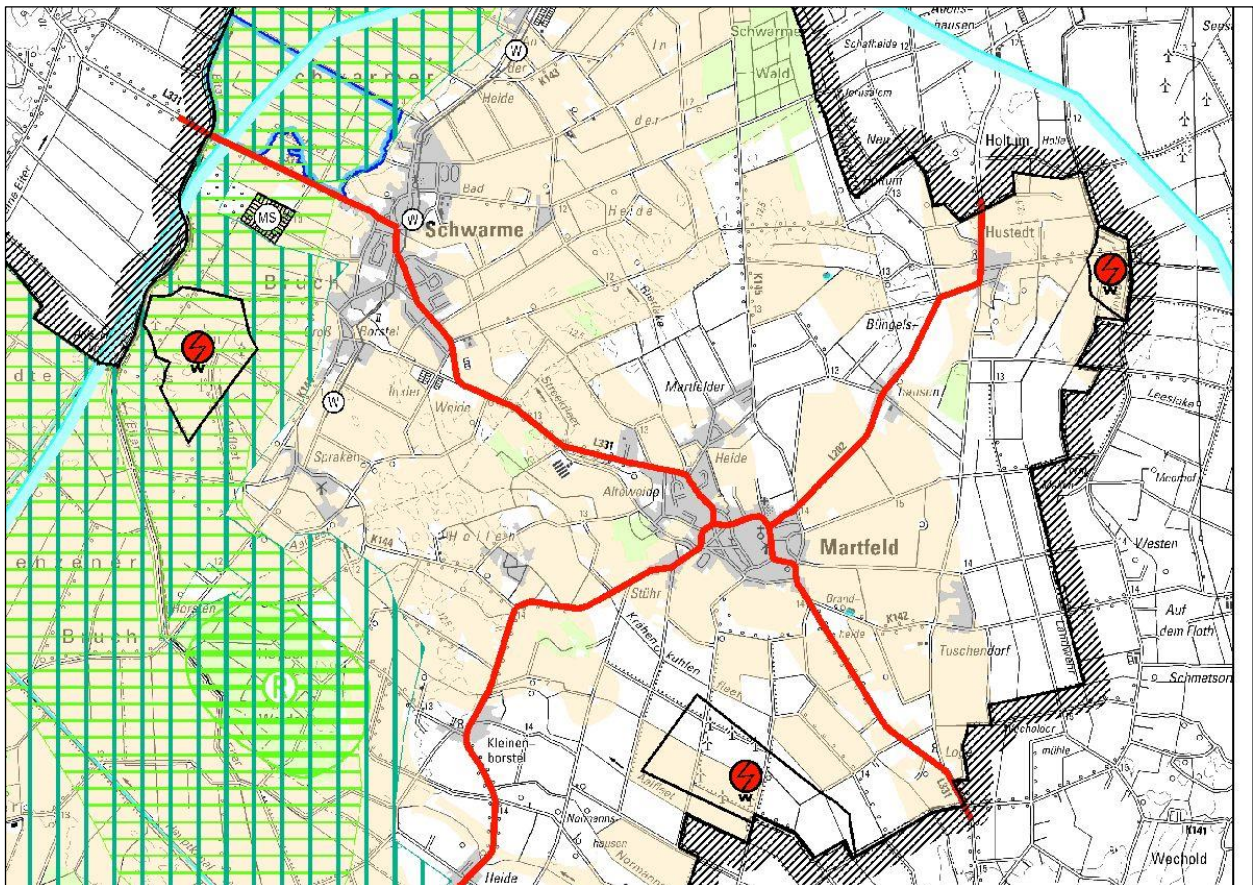


Abb. 1: Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP 2016

In seinem Urteil vom 23.01.2018 (4 A 4353/16) erkannte das Verwaltungsgericht Hannover für Recht, dass das RROP 2016 unter Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt wurde. Der Landkreis Diepholz führte daraufhin ein ergänzendes Verfahren zur Behebung des gerichtlich festgestellten Mangels durch. Mit der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz am 01.04.2019 trat das RROP wieder in Kraft. Das RROP wird derzeit gerichtlich überprüft.

Im RROP des Landkreises Diepholz von 2016 wurden Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt, allerdings ohne Ausschlusswirkung. Im Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen bestehen drei Vorranggebiete für die Windenergienutzung (vgl. Abb. 1).

Im Übrigen wurden u. a. folgende Vorgaben als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung formuliert¹:

Ausschluss von Windenergieanlagen in:

- **Vorbehaltsgebieten Wald²,**
- **Vorranggebieten Natur und Landschaft,**

¹ s. auch Pkt. 3.4

² **fett** gesetzt = verbindliches Ziel der Raumordnung, nicht der kommunalen Abwägung zugänglich (allerdings mangels Rechtskraft nur als in Aufstellung befindliches Ziel zu bewerten, daher abwägbar), normal gesetzt = Grundsatz der Raumordnung, der kommunalen Abwägung zugänglich

- **Landschaftsschutzgebieten, die im Einzelnen benannt sind,**
- **EU-Vogelschutzgebieten,**
- **Vorranggebieten Freiraumfunktionen, die im Einzelnen benannt sind,**
- **Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die im Einzelnen benannt sind,**
- **Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, die im Einzelnen benannt sind,**
- **Vorranggebieten Rohstoffgewinnung,**
- **Vorranggebieten Haupteisenstrecke,** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mindestens 2 x Rotordurchmesser eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Autobahn,** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mind. Kipphöhe eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße,** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mind. Kipphöhe eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Straße von regionaler Bedeutung,** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mind. Kipphöhe eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Fernwasserleitung,**
- **Vorranggebieten Hauptwasserleitung,**
- **Vorranggebieten Leitungstrasse,** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mind. 1x Rotordurchmesser zwischen äußerem Leiterseil und Rotorblattspitze eingehalten werden,
- **Vorranggebieten Rohrfernleitung,**
- **Vorranggebieten Schifffahrt.**
- Die Trassen für
 - Vorbehaltsgebiete Autobahn,
 - Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße (vierspurig),
 - Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße,
 - Vorbehaltsgebiete Straßen von regionaler Bedeutung,
 sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden.
 - Zu Schutzgebieten sollen Abstände so festgesetzt werden, dass diese geeignet sind, den Schutzzweck der Schutzgebiete durch Windenergieanlagen nicht zu beeinträchtigen.
- **Zum Schutz der Bevölkerung ist zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen³ ein Abstand von mind. 500 m einzuhalten.** Der Abstand zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, soll nicht weniger als 800 m betragen.

Städte und Gemeinden können auch größere Abstände zu Wohnbebauung in der Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann in substanzieller Weise Raum geben.

- Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windparks freigehalten werden.

Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn sie nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.

- Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen.

1.4 Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verfügt mit der 80. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2009 bereits über einen wirksamen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung. Insgesamt sind drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen dargestellt. Die Abgrenzungen sind größtenteils deckungsgleich mit den Vorranggebieten des RROP 2016.

- Windpark östlich Hustedt
- Windpark südlich Martfeld
- Windpark südwestlich Schwarme

Außerhalb der dargestellten Gebiete für Windkraftanlagen sind im Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Bestandsschutz hinaus damit keine weiteren Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

1.5 Windenergieerlass Niedersachsen

Der niedersächsische Windenergieerlass ist Anfang 2016 in Kraft getreten. Als Ziel wird die Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie und die Installation von 20 Gigawatt (GW) Leistung bis 2050 genannt. Es werden für Niedersachsen keine generellen Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen im Erlass festgelegt. Der Windenergieerlass gibt jedoch Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

Im Windenergieerlass ist in der Anlage ein Überblick zu harten Tabuzonen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage wiedergegeben. Bei den aufgezeigten harten und weichen Tabuzonen wird dabei von einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 2,5 bis 3 MW einer Nabenhöhe von 150 m und Rotordurchmessern von 100 bis 120 m bzw. Gesamthöhen von 200 m ausgegangen. Daraus ergibt sich ein Mindestabstand als Harte Tabuzone von 400 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung.

2 Inhalte und Vorgehensweise des Standortkonzeptes

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht diese u. a. von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung bestätigt. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Demnach bedarf die planerische Steuerung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist erforderlich.

Die Rechtsprechung definiert harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Die Ermittlung der harten Tabuzonen stellt den ersten Arbeitsschritt bei der Erstellung des Standortkonzeptes dar.

In einem zweiten Schritt werden die sogenannten weichen Tabuzonen ermittelt. Zu den weichen Tabuzonen sind Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Weiche Tabuzonen sind nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine WEA aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich, entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen.

Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen von einer Gesamthöhe von 200 m aus. Auch im Windenergieerlass Niedersachsen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m bis 120 m).

Nach aktuellem Stand der Anlagentechnik wird davon ausgegangen, dass bei Anlagenhöhen von 200 m grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten vorliegen, so dass die Windhöflichkeit als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nachrangig bedeutsam ist und hier nicht weiter betrachtet wird.

3 Erster und zweiter Arbeitsschritt des Standortkonzeptes Windenergie: Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen

In den folgenden Tabellen sind die für das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden entsprechenden Themenkomplexen zusammengefasst und in Karten (s. Anhang) dargestellt:

- Raum- und Siedlungsstruktur auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes (Kap. 3.1, Karten 1a und 1b),

- Infrastruktur (Kap. 3.2, Karte 2),
- Natur und Landschaft (Kap. 3.3, Karte 3),
- Raumordnung (Kap. 3.4, Karte 4),

In der Karte 5 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen. In Karte 7 werden weitere Überlagerungen aufgezeigt, eine Abwägung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren.

3.1 Tabuzonen zu Siedlung

3.1.1 Harte Tabuzonen

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone hier nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

Neben Baugebieten, die entsprechend ihrer Art regelmäßig Wohnnutzungen oder dem Wohnen vergleichbare Nutzungen umfassen, berücksichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auch Innenbereichssatzungen und weitere Wohnnutzungen im Außenbereich. Sie hat dabei die zugrundeliegenden ALKIS-Daten auf Plausibilität überprüft.

In Niedersachsen bestehen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen. Dennoch sind regelmäßig Schutzabstände erforderlich.

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung⁴ wird bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagengesamthöhe regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung unterfällt die optisch bedrängende Wirkung einer vertiefenden Einzelfallprüfung.

Insofern geht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen typisierend davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einer rechtlichen oder tatsächlichen Wohnnutzung regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird und insoweit Windenergieanlagen regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. Sie ordnet diesen Schutzabstand somit den harten Tabuzonen⁵ zu.

Insofern wird bei Anlagenhöhen von 200 m (Referenzanlage) die erdrückende Wirkung bei Abständen bis 400 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) und Außenbereichswohnnutzungen nach § 35 BauGB sowie Gewerbegebieten nach §§ 30 und 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung regelmäßig erreicht und der 400-m-Abstand als harte Tabuzone berücksichtigt. Dies gilt

⁴ OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09

⁵ Diese Einstufung wird gestützt durch Urteile des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 und vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16

auch für Sondergebiete deren Zweckbestimmungen vergleichbar mit Wohnen sind. Bezüglich der ausgewerteten Bebauungspläne wurde dabei jeweils die Baugrenze berücksichtigt.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinausgehend im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schalleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen, greift die Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes jedoch auf Ebene der weichen Tabuzonen auf.

Analog zu den in Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebieten werden auch Gewerbe- und Industriegebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sich hier ebenfalls rechtliche und/oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Errichtung von WEA ergeben. In Bezug auf Gewerbegebiete ist hinsichtlich der Nutzungsart zwar nicht zwingend eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gegeben, die Auswertung der entsprechenden Bebauungspläne ergab jedoch nicht die Möglichkeit zur Errichtung von WEA. Für Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 30 und 34 BauGB wird somit als harte Tabuzone die Gewerbegebietsfläche selber berücksichtigt. Über die eigentliche Gewerbefläche hinaus wird kein Abstand als harte Tabuzone berücksichtigt.

Über die reinen Flächenabgrenzungen hinausgehende, einer typisierenden Berücksichtigung zugängliche Schutzabstände sind zu Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebieten mit nicht dem Wohnen vergleichbaren Zweckbestimmungen nicht erkennbar. Dabei stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Erholungsnutzungen, Arbeitsstätten o.a. formuliert.

Unter den in Bebauungsplänen festgesetzten Sondergebieten wurden aufgrund der mit Wohnen vergleichbaren Nutzung die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen *Altenheim und Kindertagesstätte* und *Kurmittelhaus* als harte Tabuzone mit 400 m Abstand berücksichtigt.

Für die sonstigen Sondergebiete wird lediglich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als harte Tabuzone gewertet. Dies gilt ebenso für festgesetzte Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen. Ansonsten verzichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Sinne der gebotenen Zurückhaltung bei der Festlegung der harten Tabuzonen auf weitere Abstände.

Im Gebiet der Samtgemeinde bestehen mehrere Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB. Diesbezüglich wird analog zu Wohn- und Mischgebieten von einer harten Tabuzone von 400 m ausgegangen.

Für das Samtgemeindegebiet bestehen mit den Bebauungsplänen Nr. 4 (16/52) und Nr. 21 (92/18) zwei Bebauungspläne zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft und der Erholungsnutzung. Zu diesem Zweck sind großräumig von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Auf diesen Flächen können keine Windenergieanlagen errichtet werden, die entsprechenden Bereiche werden als harte Tabuzonen gewertet.

Für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gewerbliche Bauflächen gemäß Flächennutzungsplandarstellung außerhalb des Innenbereichs wird keine harte Tabuzone vorgesehen. Diese Flächen sind planungsrechtlich nicht gesichert.

Hinweis: Das RROP 2016 legt u.a. als Ziel der Raumordnung einen Abstand für Windenergieanlagen von 500 m zu Wohnnutzungen fest. Dies wird in Karte 4 „Raumordnung“ berücksichtigt.

3.1.2 Weiche Tabuzonen

Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen vor einer übermäßigen Nähe zu WEA sowie zum vorsorglichen Schutz gegenüber Lärm und Schattenwurf.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im FNP dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächendarstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im FNP geführt haben.

Auch über den erforderlichen Mindestabstand (harte Tabuzone, s.o.) hinaus wirken sich Windenergieanlagen beeinträchtigend auf Wohnnutzungen und vergleichbare Nutzungen aus. Hierbei sind neben den optischen Wirkungen der Baukörper insbesondere Schallimmissionen und Schattenwurf zu nennen.

Bezüglich dieser Immissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:

- In Bezug auf Schallimmissionen bildet die Nachtzeit die beurteilungsrelevante Zeitspanne ab. Es kann sinnvoll und erforderlich sein, insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen zu lassen.
- Der von den Windenergieanlagen hervorgerufene Schatten kann die umgebenden Nutzungen ebenfalls beeinträchtigen. Für die Erheblichkeit der Belästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.

Die vorstehend genannten technischen Möglichkeiten zur Herstellung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit sind allerdings mit Einschränkungen hinsichtlich des Energieertrages verbunden. Insofern definiert die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die zwingend zu berücksichtigenden harten Tabuzonen weitergehende weiche Tabuzonen, um dem Schutz der Anwohner besonders Rechnung zu tragen, ein verträgliches Nebeneinander von Wohnnutzungen und WEA sowie eine optimierte Energieausbeute an den resultierenden Standorten zu ermöglichen. Sie trägt hiermit dem Vorsorgegedanken Rechnung.

Hierbei werden entsprechend den städtebaulichen Entwicklungsabsichten nicht allein die rechtlich oder tatsächlich zu berücksichtigenden Wohnnutzungen (vgl. Kap. 2.1), sondern gleicher-

maßen auch die im FNP dargestellten zusätzlichen Bauflächen mit möglichen Wohnnutzungen zugrunde gelegt.

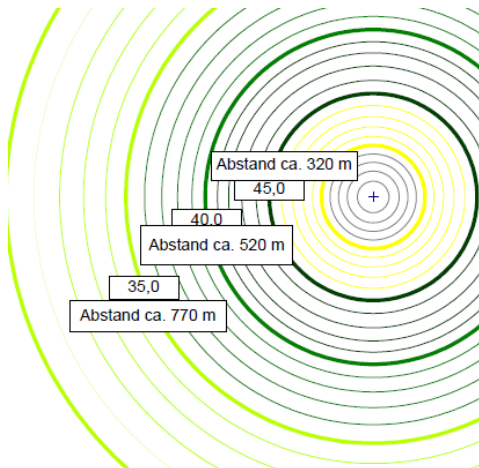
Bei der Definition der vorsorgeorientierten Schutzabstände (weichen Tabuzonen) zu Wohnnutzungen nimmt die Samtgemeinde eine Abstufung zwischen den Gebietsformen vor und orientiert sich dabei an den anzunehmenden unterschiedlichen Schutzansprüchen hinsichtlich des Schallschutzes (immissionsschutzfachliche Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau bzw. TA Lärm). Diese Vorgehensweise ist durch die Entscheidung des OVG Münster vom 30. November 2001⁶, bestätigt durch BVerwG vom 17. Dezember 2002⁷, rechtlich geklärt. Dabei können die von der Kommune angesetzten Abstände zulässigerweise auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden.

⁶ OVG NRW vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00

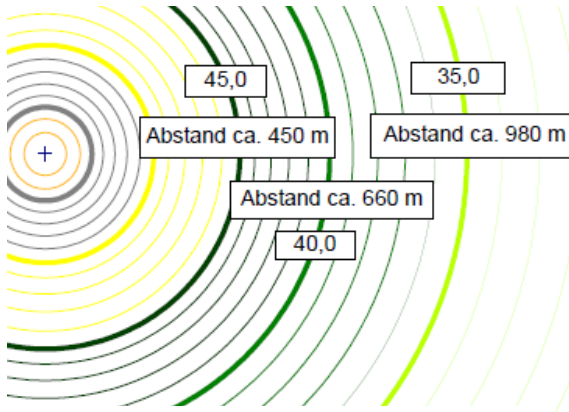
⁷ BVerwG vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

Genaue schalltechnische Berechnungen können auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Rahmendaten nicht bekannt sind. Daher wird auf Beispielberechnungen zurückgegriffen. Nach Berechnungen des LANUV NRW ergeben sich nach der DIN ISO 9613-2 für eine Einzelanlage bzw. bei einem Windpark mit 5 WEA bei einem Emissionspegel von 104,5 bzw. 107,5 dB(A) die nachfolgend dargestellten Immissionswerte.

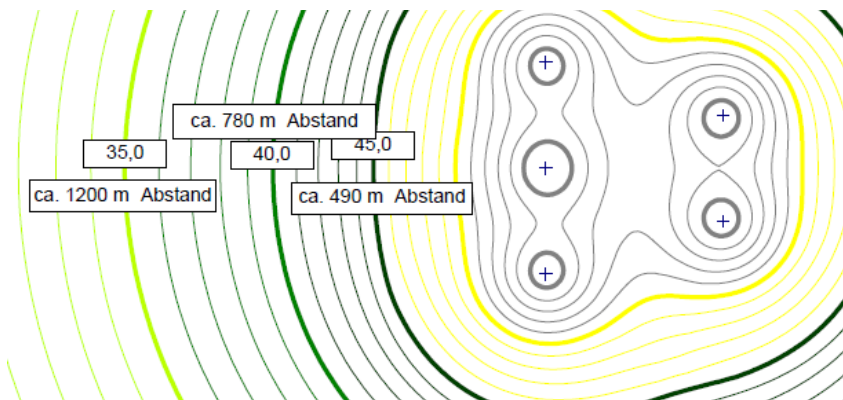
Schallpegel im Umfeld einer WEA bei $L_{WA} = 104,5$ dB(A)



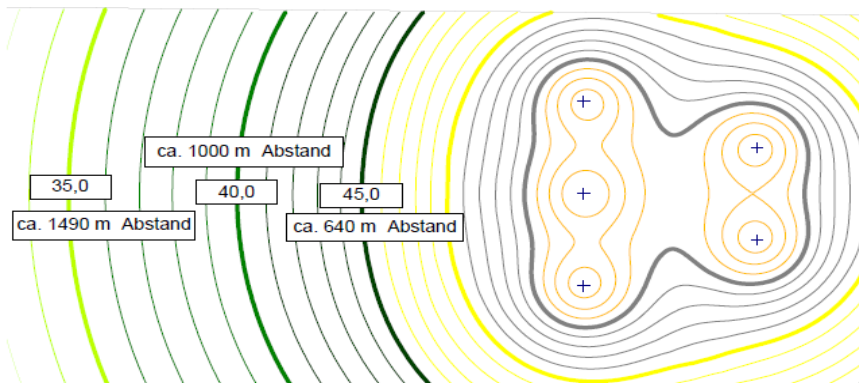
Schallpegel im Umfeld einer WEA bei $L_{WA} = 107,5$ dB(A)



Schallpegel im Umfeld von fünf WEA bei $L_{WA} = 104,5$ dB(A) pro Anlage



Schallpegel im Umfeld von fünf WEA bei $L_{WA} = 107,5$ dB(A) pro Anlage



Die vorstehenden beispielhaften Berechnungen verdeutlichen, dass ein über den o.g. Mindestabstand von 400 m (als harte Tabuzone) hinausgehender Vorsorgeabstand sinnvoll ist. Maßgeblich für die Beurteilung ist die immissionsschutzrechtliche Situation zur Nachtzeit, da hier die niedrigeren Orientierungswerte gelten.

Auf der nachgeordneten Planungsebene ist die Einhaltung der Grenzwerte im konkreten Einzelfall nachzuweisen, gegebenenfalls sind dazu z.B. schallreduzierte Betriebsmodi anzusetzen.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) - Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiet und Reine Wohngebiete

Für allgemeine Wohngebiete betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit 40 dB(A), für Reine Wohngebiete 35 dB(A). Aus den vorstehenden Abbildungen beispielhafter Berechnungen ist ersichtlich, dass der für allgemeine Wohngebiete maßgebliche schalltechnische Orientierungswert von 40 dB(A) zur Nachtzeit bei einer Schallemission

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 520 m
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 660 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 780 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.000 m eingehalten wird.

Bezüglich des für reine Wohngebiete maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswertes von 35 dB(A) zur Nachtzeit ergeben sich bei einer Schallemission von

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 770m
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 980 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.200 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.490 m

die vorstehend ermittelten Abstände.

Mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 400 m zu allgemeinen Wohngebieten (Tabuzone gesamt 800 m) wähnt sich die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf der sicheren Seite, um dem Schutz der Anwohner Rechnung zu tragen. Aufgrund eines mit einem Wohngebiet vergleichbaren Schutzanspruchs wird auch Wohnbauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, eine weiche Tabuzone von 800 m zugewiesen. Damit wird eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert. Die reinen Wohngebiete werden mit einer Tabuzone von insgesamt 1.000 m berücksichtigt, um dem höheren Schutzanspruch Rechnung zu tragen.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) –Mischgebiete etc.

Für Mischgebiete betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit für Gewerbelärm 45 dB(A). Aus den o.g. Abbildungen ist ersichtlich, dass der für Mischgebiete maßgebliche schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) bei einer Schallemission

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 320 m
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 450 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 490 m

- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 640 m eingehalten wird.

Mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 300 m zu Mischgebieten und Dorfgebieten (Tabuzone gesamt 700 m) wöhnt sich die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen grundsätzlich auf der sicheren Seite, um dem Schutz der Anwohner Rechnung zu tragen. Durch die Anwendung einer Tabuzone von 700 m werden gleichzeitig optische Beeinträchtigungen möglichst reduziert. Bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 200 m, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht eintritt.

Gemischte Bauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, wird eine weiche Tabuzone von 700 m zugewiesen. Damit wird eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) – Außenbereichswohnlagen

Für Außenbereichswohnlagen betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit für Lärm ebenfalls 45 dB(A). Es gelten also die gleichen Abstandsangaben wie in den Ausführungen zum Vorsorgeabstand bei Mischgebieten. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nimmt an, dass mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 300 m (Tabuzone insgesamt 700 m) dem Schutz der Anwohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Bei einem Abstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht auftritt.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) – Gewerbegebiete/ Industriegebiete Gewerbliche Bauflächen

Für Gewerbe- und Industriegebiete wird zusätzlich zur harten Tabuzone kein zusätzlicher Vorsorgeabstand berücksichtigt.

Gewerbliche Bauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, werden in ihrer Flächendarstellung als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) – Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 und Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6.

Im Samtgemeindegebiet bestehen mehrere Innenbereichssatzungen und eine Außenbereichssatzung. Die Schutzbedürftigkeit wurde insbesondere anhand der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebietstypen ermittelt. Falls im Flächennutzungsplan keine Darstellung im Bereich der Satzungsbereiche enthalten ist, erfolgte eine Einschätzung anhand des Luftbildes. Eine Übersicht ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Teilweise sind die Innenbereichssatzungen verschiedenen Gebietstypen zuzuordnen, dieses wurde auch in den Kartendarstellungen durch unterschiedliche Abstandsradien berücksichtigt.

Tab. 1: Im Einzelfall geprüfte Satzungsgebiete (IB = Innenbereichssatzung, AB = Außenbereichssatzung)

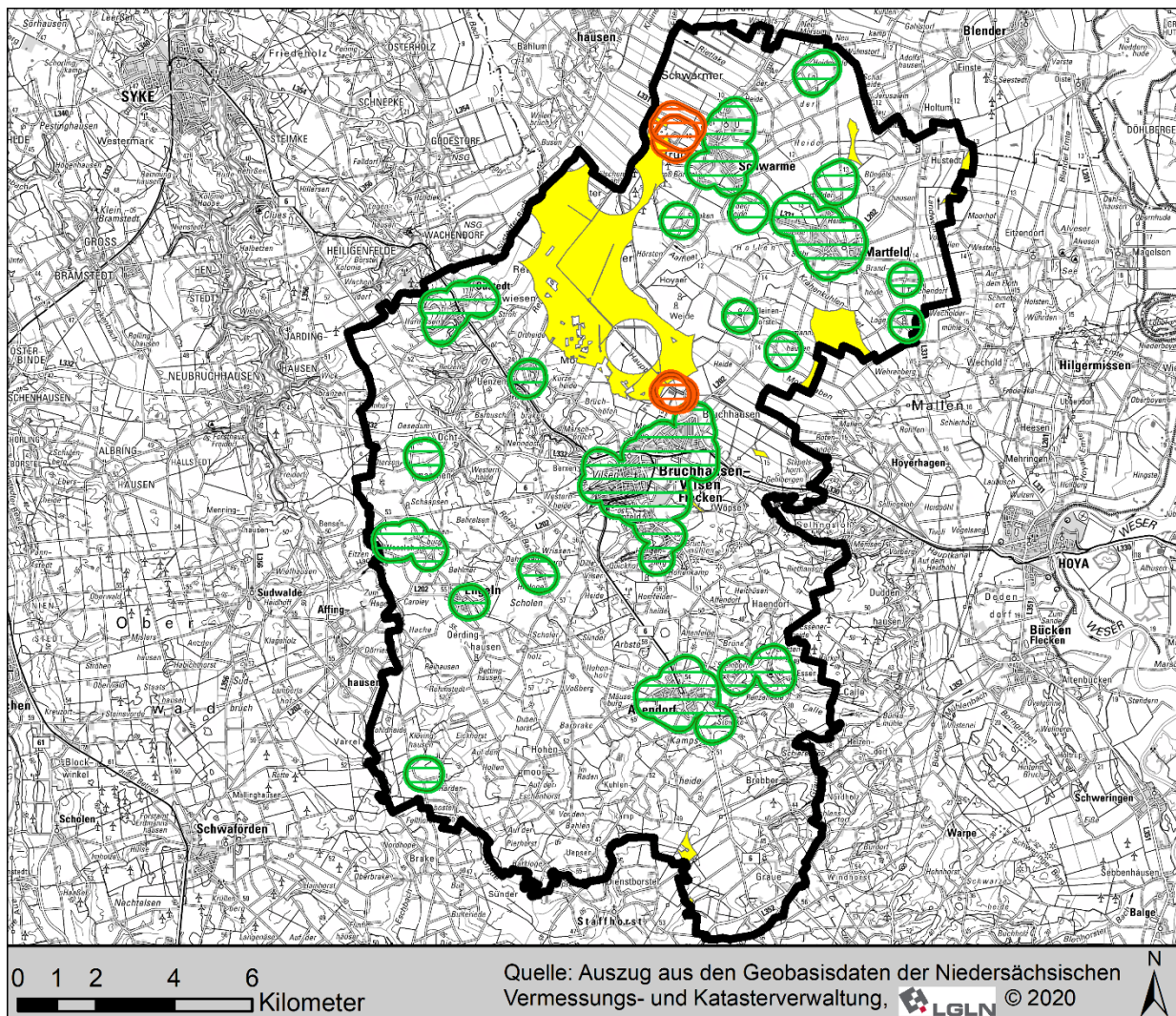
Satzungsbereich	Gemeinde	Darstellung im FNP	Vorsorgeabstand in m
IB Bruchmühlen	Bruchhausen-Vilsen	M	700
IB Bruchhöfen	Bruchhausen-Vilsen	W, M	800, 700
IB Gehlbergen/Stapelshorn	Bruchhausen-Vilsen	W, M, G	800, 700, kein Vorsorgeabstand
IB Homfeld	Bruchhausen-Vilsen	W, M	800, 700
IB Engeln	Engeln	W, M	800, 700
IB Oerdinghausen	Engeln	W	800
IB Weseloh-Müggenburg	Engeln	M	700
IB Bruchhausener Straße	Martfeld	W, M	800, 700
IB Büngelshausen	Martfeld	M	700
IB Hustedt	Martfeld	W, M	800, 700
IB Kleinenborstel	Martfeld	M	700
IB Ortsteil Loge	Martfeld	W, M	800, 700
IB Ortsteil Tuschendorf	Martfeld	W, M	800, 700
IB An der Heide	Schwarme	W, M	800, 700
IB Hinterm Felde	Schwarme	Luftbild: M	700
IB Hörsten	Schwarme	M	700
IB Kirchstraße	Schwarme	W, M	800, 700
IB Ortskern Schwarme	Schwarme	W, M, G	800, 700, kein Vorsorgeabstand
IB Innenbereichssatzung Rosenweg/An der Herrlichkeit/Bruchhauser Str.	Schwarme	W, M, G	800, 600, kein Vorsorgeabstand
IB Spraken	Schwarme	W, M	800, 700
IB Barbusch	Süstedt	W, M	800, 700
IB Uenzen	Süstedt	M	700
IB Uenzen-Kurzeheide	Süstedt	W	800
AB Bökenbraken	Süstedt	Luftbild: M	700

Sonstige Tabuzonen

Für Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung und Sondergebiete wurde geprüft, ob gegebenenfalls eigene Vorsorgeabstände anzusetzen sind. Dazu wurden die im Folgenden dargelegten Prüfungen vorgenommen.

Grünflächen

Für Grünflächen verzichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf pauschale Vorsorgeabstände. Dementsprechend werden lediglich die Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes als weiche Tabuzone übernommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wurden die Grünflächen zuzüglich eines Puffers von 400 m mit den nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen verschnitten (s. Abb. 3). Wie die Abbildung zeigt liegen nahezu alle im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen in Entfernungen über 400 m zu den Flächenpotenzialen. Daher werden nach Auffassung der Samtgemeinde ausreichende Abstände eingehalten. Lediglich an zwei Stellen liegen Grünflächen in einer Entfernung von weniger als 400 m zu den Potenzialflächen. Es handelt sich dabei um Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Bereich des Hauptkanals südlich einer Biogasanlage. Außerdem liegt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Motorsportanlage westlich von Schwarme. Dort befindet sich auch eine Eingrünung eines Gewerbegebietes. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sieht für die genannten Grünflächen im Rahmen der Einzelfallprüfung kein Erfordernis für gesonderte Vorsorgeabstände.



- 400 m Radius um Grünfläche
- 400 m Radius um Grünfläche mit Überschneidung Potenzialfläche
- Samtgemeindegebiet
- Potenzialfläche nach harten und weichen Tabuzonen

Abb. 3: Prüfung Vorsorgeabstand Grünflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

Das oben beschriebene Prüfverfahren wurde auch auf die Flächen für den Gemeinbedarf (FNP) angewendet (s. Abb. 4). Es zeigt sich, dass die Flächen bis auf eine Ausnahme über 800 m entfernt von den Potenzialflächen liegen. Bei den näher gelegenen Flächen handelt es sich um eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule im Bereich der Siedlungszusammenhänge von Bruchhausen-Vilsen. Es wird eine Entfernung von etwa 750 m zu der nördlich gelegenen Potenzialfläche eingehalten. Südlich schließen sich weitere Gemeinbedarfsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen an. Die Zweckbestimmungen begründen jedoch keine Wohnfunktionen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ergeben sich aufgrund der ausreichenden Abstände keine Notwendigkeiten für gesonderte Vorsorgeabstände zu Gemeinbedarfsflächen.

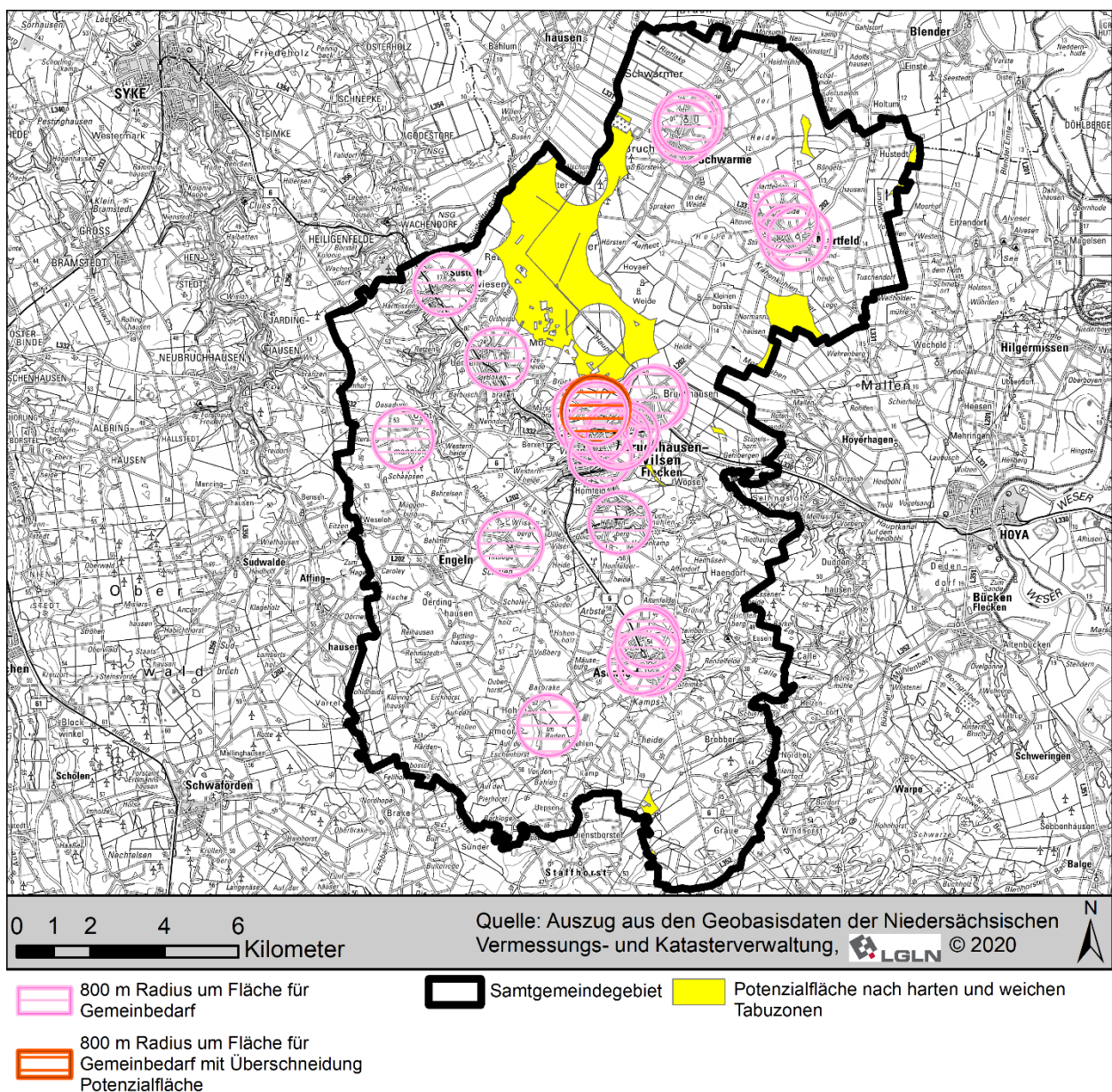


Abb. 4: Prüfung Vorsorgeabstand Gemeinbedarfsflächen

Flächen für Ver- und Entsorgung

Bezüglich der Flächen für Ver- und Entsorgung gemäß Flächennutzungsplan erkennt die Samtgemeinde kein Erfordernis für pauschale Vorsorgeabstände. Die Einzelfallprüfung ergab, dass zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen mindestens 250 m eingehalten werden.

Sondergebiete/Sonderbauflächen

Für im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiete deren Zweckbestimmungen dem Wohnen vergleichbar sind, werden zusätzlich zu den harten Tabuzonen 400 m Vorsorgeabstand veranschlagt. Somit ergibt sich für die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen *Altenheim und Kindertagesstätte* sowie *Kurmittelhaus* eine gesamte Tabuzone von 800 m. Analog dazu wird für die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen *Kinderheim; Altenheim; Wohnen und Arbeitsstätte für Personen mit Handicap* und *Altenheim/Kindertagesstätte* eine weiche Tabuzone von 800 m angewendet.

Bezüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete wird für das Sondergebiet Campingplatz ein Vorsorgeabstand von 800 m angesetzt. Bezüglich des Immissionsschutzes gelten auf der Grundlage der DIN 18005 für einige Sondergebiete (z.B. Campingplätze und Wochenendhausgebiete) die gleichen Schutzansprüche wie für Wohngebiete. Ein wichtiges Ziel der Samtgemeinde ist die Sicherung der landschaftlichen Ruhe und Erholungseignung. Dementsprechend wird auch zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen *Campingplatzgebiet; Ferienhaus- und Campingplatzgebiet* sowie *Kur/Erholung* Vorsorgeabstände von 800 m angesetzt.

Für die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen *Ferien-Reiterhof; Klostermühle* (BPlan) sowie den Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen *Schullandheim; Ferien auf dem Bauernhof/Reiterhof; Ferien und Reiterhof; Ferienheim* sowie *Gastronomie, Beherbergungsgebiet, Ferienhausgebiete* (FNP) setzt die Samtgemeinde aufgrund ihrer Inanspruchnahme zur Erholung Vorsorgeabstände von 700 m an (entsprechend Vorsorgeabstände Mischgebiet).

Die übrigen sonstigen Sondergebiete lassen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen keine weitergehenden Schutzansprüche erkennen. Sie werden in der Regel deutlich von anderen Tabuzonen überlagert. Als weiche Tabuzone wurde lediglich die Fläche der Flächennutzungsplandarstellung eingestellt. Die bestehenden Sondergebiete für die Windenergie sind nachrichtlich übernommen worden.

Allgemeines

Neue Windenergieanlagen verfügen in der Regel über die technische Möglichkeit, im schallreduzierten Betrieb zu fahren. Dann können die Emissionswerte durch eine Reduzierung der Drehzahl deutlich reduziert und damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Der von den Windenergieanlagen hervorgerufene Schatten kann die umgebenden Nutzungen ebenfalls beeinträchtigen. Maßgebliche Parameter für die Berechnung der Schattenwurfimmissionen sind die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser der Windenergieanlage sowie die Koordinaten inkl. der geografischen Höhe der Immissionspunkte und der Anlage. Für die Erheblichkeit der Belästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen

werden. Aufgrund dieser technischen Möglichkeit werden zum Schutz vor Schattenschlag keine über die o.g. Abstände hinausgehenden Abstände berücksichtigt.

Tab. 2: Tabuzonen Siedlung

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
WA und WS im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-800 m	Fläche + 800 m
WR im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-1.000 m	Fläche + 1.000 m
Wohnbauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 800 m	Fläche + 800 m
MI, und MD im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB bzw. Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB	Fläche + 400 m	400-700 m	Fläche + 700 m
Gemischte Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 700 m	Fläche + 700 m
Gewerbegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche	-	Fläche
Gewerbliche Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche	Fläche
Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB	Fläche + 400 m	400-700 m	Fläche + 700 m
Sondergebiet Campingplatz (BPlan): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	Fläche	0-800 m	Fläche + 800 m
Sondergebiet Altenheim und Kindertagesstätte; Kurmittelhaus (BPlan): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	Fläche + 400 m	400-800 m	Fläche + 800 m
Sondergebiet Ferien-Reiterhof, Klostermühle (BPlan): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	Fläche	0-700 m	Fläche + 700 m
Sonstige Sondergebiete (BPlan) deren Zweckbestimmung weder die Windenergienutzung als solches beinhaltet noch hiermit vereinbar ist.	Fläche	.	Fläche
Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Campingplatzgebiet; Ferienhaus- und Campingplatzgebiet; Kinderheim; Altenheim; Kur/Erholung; Altenheim/Kindertagesstätte; Wohnen und Arbeitsstätte für Personen mit Handicap (FNP): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	-	Fläche + 800 m	Fläche + 800 m

Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Schullandheim; Ferien auf dem Bauernhof/Reiterhof; Ferien und Reiterhof; Ferienheim; Gastronomie, Beherbergungsgebiet, Ferienhausgebiete (FNP): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	-	Fläche + 700 m	Fläche + 700 m
Sonstige Sonderbauflächen (FNP) deren Zweckbestimmung weder die Windenergienutzung als solches beinhaltet noch hiermit vereinbar ist.	-	Fläche	Fläche
Fläche für Versorgungsanlagen (FNP)	-	Fläche	Fläche
Grünfläche (BPlan)	Fläche	-	Fläche
Grünfläche (FNP)	-	werden bis 400 m von anderen Tabuzonen überlagert bzw. kein Schutzanspruch)	Fläche
Gemeinbedarfsfläche (FNP)	-	werden bis mindestens zu einem Abstand von 750 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Von Bebauung freizuhalten Fläche aus den Bebauungsplänen Nr. 4 (16/52) und Nr. 21 (92/18)	Fläche	-	Fläche

3.2 Tabuzonen Infrastruktur

Die Tabuzonen Infrastruktur sind vorrangig zum Schutz der infrastrukturellen Sachgüter begründet und im Hinblick auf Abstände zu Straßen kommen auch Vorsorgeaspekte für die menschliche Gesundheit zum Tragen.

3.2.1 Harte Tabuzone

Für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die 20-m-Bauverbotszone des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes als Mindestabstand (harte Tabuzone) zu berücksichtigen ist.

Für Gleisanlagen/Schienenwege und Schifffahrtswege existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden für die Bahntrasse vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung stehen.

Auch sind die Trassen von Hochspannungsleitungen als harte Tabuzone zu werten. Dabei ist hier auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung und der konkreten Anlagenplanung, ein Korridor von beidseitig 10 m der Mittelachse als harte Tabuzone gekennzeichnet.

3.2.2 Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand)

Zu Hauptverkehrsstraßen⁸ wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes als weiche Tabuzone (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern) ein Vorsorgeabstand von 130 m eingehalten. Zusammen mit der harten Tabuzone von 20 m ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 150 m (Kipphöhe).

Entlang der Straßen sollen durch den Mindestabstand auch Ablenkungen für den Autofahrer minimiert werden.

Zur Bahnstrecke soll gleichfalls ein Abstand von mindestens der Kipphöhe als weiche Tabuzone freigehalten werden.

Tab. 3: Tabuzonen Infrastruktur

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Trasse + 20 m beidseitig	20-150 m	Trasse + 150 m
Gleisanlage/ Schienenweg	Trasse	0-150 m	Trasse + 150 m
Elektrische Freileitungen ab 110 kV	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse)	-	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse)

3.3 Tabuzonen Natur und Landschaft

Als Orientierungshilfe für die Tabuzonen von Natur und Landschaft sei auf den Windenergieerlass Niedersachsen⁹ verwiesen.

3.3.1 Harte Tabuzonen

Gemäß § 23 BNatSchG unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Naturschutzgebiete liegen jedoch nicht im Samtgemeindegebiet, lediglich im Westen (Wachdorfer/Gödestorfer Bruch: NSG HA 00199) und Osten (Burckhardtshöhe: NSG HA 00098) grenzen zwei Naturschutzgebiete direkt an die Gemeindegrenze an. Für das Samtgemeindegebiet resultieren somit keine harten Tabuzonen.

§ 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist. Dies gilt ebenso für einige im Samtgemeindegebiet vorkommende geschützte Landschaftsbestandteile. Gleichfalls stellen geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG als Schutzobjekte harte Tabuzonen dar. Die strengen Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für diese beiden Schutzkategorien rechtfertigen eine Einstufung als harte Tabuzonen.

⁸ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

Stehende Gewässer > 1 ha werden mit einem beidseitigen Abstand von 50 m als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone eingestellt. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt.

Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotope untersagt. Der gesetzliche Schutz greift pauschal, unabhängig von einer Erfassung in Verzeichnissen. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zuständig ist hier die Untere Naturschutzbehörde, so dass Ausnahmen dem Abwägungsermessen der Samtgemeinde entzogen sind. Daher sind gesetzlich geschützte Biotope in der Regel als harte Tabuzonen zu bewerten. Aufgrund des uneinheitlichen Datenstandes werden die gesetzlich geschützten Biotope auf Ebene des Standortkonzeptes nicht in die flächendeckende Betrachtung aufgenommen. Die Prüfung erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene.

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 07.02.2020, 12 KN 75/18) obliegt es der Gemeinde im Zuge einer Einzelfallprüfung zu analysieren, ob in den Landschaftsschutzgebieten eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen schlechthin unmöglich ist und diese entsprechend als harte Tabuzone zu werten sind oder nicht. Es ist im Einzelfall zu schauen, ob die konkreten Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ein Bauverbot vorsehen oder der Schutzzweck eine Unvereinbarkeit begründet. Diesem Erfordernis ist die Samtgemeinde nachgekommen:

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach Prüfung der jeweils einschlägigen Schutzregelungen stuft die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die im Plangebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) als harte Tabuzonen ein. Bestimmend ist dafür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung in einem Landschaftsschutzgebiet ausweist, das zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Vermeidung einer Schädigung der Natur und zur Gewährleistung des Naturgenusses eingerichtet wurde, regelmäßig Konflikte mit den dort verfolgten Schutzzwecken heraufbeschwört.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen befinden sich lediglich zwei Landschaftsschutzgebiete. Das LSG Rutental (LSG DH 00065) und das LSG Freidorf (LSG DH 00063).

Nach den Ordnungsbestimmungen darf die Erlaubnis versagt werden, wenn ein Vorhaben geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen und auf diesem Wege mit den im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutzzwecken in Konflikt gerät. Auf WEA der in Rede stehenden Art trifft dies im Regelfall zu, zumal sie mit ihren massiven Baukörpern und ihren weit ausladenden Rotoren über ein Verunstaltungspotenzial verfügen, durch Tötung und Störung windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten die Natur schädigen und infolge optischer Effekte (Baukörperwirkung, Drehbewegung der Rotoren) und betriebsbedingter Schallemissionen den Naturgenuss in Frage stellen können. Da schon die Eignung zur Entfaltung derart negativer Effekte genügt, ist zu prognostizieren, dass in den für die vorliegende Planung relevanten Landschaftsschutzgebieten eine Erlaubnis zur Errichtung von WEA im Regelfall ausgeschlossen ist. Aus Sicht der Samtgemeinde rechtfertigt es der regelmäßig zu erwartende Konflikt mit den Schutzzwecken der maßgeblichen Verordnungen,

die im Plangebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzonen einzustufen. Die Samtgemeinde ist sich allerdings des Umstandes bewusst, dass diese Zuordnung gerade bei Landschaftsschutzgebieten umstritten ist.

Selbst das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11) gesteht in seiner Entscheidung ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange. Für den Fall, dass die Landschaftsschutzgebiete, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Samtgemeinde daher entschieden, dass diese die Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Samtgemeinde dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind. Das Landschaftsschutzgebiet 65 weist aufgrund seiner Eigenart eine besondere Schönheit und Funktion auf. Die Landschaftsschutzgebiete 65 und 63 enthalten beiden einen Waldanteil.

Nach Auswertung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung (vgl. Tab. 4) ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu der Einschätzung gelangt, dass es sich bei den beiden Landschaftsschutzgebieten um harte Tabuzonen handelt. Die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete berühren das Gebiet der Samtgemeinde nicht und werden in den Karten nur nachrichtlich dargestellt.

Tab. 4: Landschaftsschutzgebiete

Bezeichnung	Name	Bewertung als Tabuzone
DH 65	Rutental	§ 2 Abs. 1 LSG-Verordnung: Verbot aller Handlungen, „die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“ Gemäß § 2 Abs. 2 Satz a) ist es insbesondere verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf nach § 3 einer Erlaubnis der UNB, die versagt werden darf, wenn es zu Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen kommen kann. Das LSG liegt vollständig innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Das LSG ist überwiegend durch Laubwald geprägt und liegt teilweise im Bereich einer ausgeprägten Geestkante. Außerdem entspringen hier die Obere Eiter und die Rutentalbeeke. Das Gebiet weist aufgrund seiner Eigenart eine besondere Schönheit und Funktion auf. Aufgrund der Bauverbote und der Unvereinbarkeit des Schutzzweckes mit der Bebauung mit Windenergieanlagen der Referenzklasse wird das Landschaftsschutzgebiet als harte Tabuzone gewertet.

DH 63	Freidorf	§ 2 Abs. 1 LSG-Verordnung: Verbot aller Handlungen, „die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“ Gemäß § 2 Abs. 2 Satz a) ist es insbesondere verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf nach § 3 einer Erlaubnis der UNB, die versagt werden darf, wenn es zu Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen kommen kann. Nur ein kleiner Teil des LSG ragt in das Gebiet der Samtgemeinde hinein. Das LSG ist überwiegend durch eine Mischung aus Laub- und Nadelwaldbeständen geprägt. Im Nordwesten liegen vorgelagert landwirtschaftlich genutzte Flächen. Außerdem umfasst das LSG kleinere Bereiche der Hacheniederung. Mit dem angrenzenden NSG Freidorfer Hachelal (gleichzeitig FFH-Gebiet) bildet das LSG einen Biotopverbund. Aufgrund der Bauverbote und der Unvereinbarkeit des Schutzzweckes mit der Bebauung mit Windenergieanlagen der Referenzklasse wird das Landschaftsschutzgebiet als harte Tabuzone gewertet.
DH 24	Eitzer Sunder	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar an das Samtgemeindegebiet an, die Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb. Eine Einstufung ist daher irrelevant.
DH 28	Varrel, Neue Horst, Dankelshorst und Hahnhorst	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar an das Samtgemeindegebiet an, die Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb. Eine Einstufung ist daher irrelevant.
DH 27	Sünder	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar an das Samtgemeindegebiet an, die Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb. Eine Einstufung ist daher irrelevant.
NI 57	Herrenhassel - Harberger Heide	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar an das Samtgemeindegebiet an, die Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb. Eine Einstufung ist daher irrelevant.

Die regelmäßig als harte Tabuzonen einzuschätzenden EU-Vogelschutzgebiete kommen im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht vor.

3.3.2 Weiche Tabuzonen

FFH-Gebiete befinden sich ebenfalls nicht im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Bis auf eine Ausnahme liegen die FFH-Gebiete in Entfernungen von über 1.500 m. Lediglich das FFH-Gebiet Burckhardtshöhe (3120-331) grenzt im Osten unmittelbar an die Gemeindegrenze an. In der Gebietsbeschreibung und den Schutzzwecken sind keine in Bezug auf Windenergie sensiblen Zielarten genannt. Auf weitergehende pauschale Abstände verzichtet die Samtgemeinde. Diesbezüglich können Vorsorgeabstände im Rahmen des nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahrens geprüft werden.

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Weiterhin strebt die Samtgemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel.

Insofern schließt die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus.

Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Samtgemeinde, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall begründete Abstandserfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden können.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden, da die Samtgemeinde hier vorrangig die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft verfolgt, die in der Regel auch im Zusammenhang mit kommunalen Ausgleichsverpflichtungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen.

Insofern werden diese Flächen als weiche Tabuzonen für die Windenergie gewertet, Windkraft ist hier kein Ziel.

Entsprechend wertet die Samtgemeinde grundsätzlich auch die Kompensationsflächen, die nicht bereits im Flächennutzungsplan dargestellt sind¹⁰, als weiche Tabuzone für die Windenergie, um die zugeordnete Ausgleichsfunktionen abzusichern.

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete im Samtgemeindegebiet sind bereits durch Tabuzonen von Natur und Landschaft oder durch Tabuzonen der Siedlungen überlagert.

Tab. 5: Tabuzonen Natur und Landschaft

Kriterium	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	gesamt
Geschützter Landschaftsbestandteil	Fläche	-	Fläche
Naturdenkmal	Fläche	-	Fläche
Stehendes Gewässer > 1 ha	Fläche + 50 m	-	Fläche + 50 m
<u>FFH-Gebiet</u> Unmittelbar angrenzend an Samtgemeindegebiet: Burckhardtshöhe (EU-Kennzahl 3120-331) Weitere mindestens 1.500 m entfernt.	-	Fläche	Fläche
Landschaftsschutzgebiet	Fläche		Fläche
Wald, Gehölz > 0,25 ha	-	Fläche	Fläche
Fläche für Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	-	Fläche	Fläche
gesetzliches Überschwemmungsgebiet		Fläche	Fläche
Naturschutzgebiet (liegen nicht im Gebiet der Samtgemeinde)	Fläche	-	Fläche

¹⁰

Auf der hiermit vorliegenden flächendeckenden Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit die beim Landkreis dokumentierten Flächen für Maßnahmen erfasst. Die abschließende Prüfung von zugeordneten Ausgleichsflächen ist auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Anlagenplanung vorzunehmen.

3.4 Tabuzonen Raumordnung

In seinem Urteil vom 23.01.2018 (4 A 4353/16) erkannte das Verwaltungsgericht Hannover für Recht, dass das RROP 2016 unter Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt wurde. Der Landkreis Diepholz führte daraufhin ein ergänzendes Verfahren zur Behebung des gerichtlich festgestellten Mangels durch. Mit der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz am 01.04.2019 trat das RROP wieder in Kraft. Derzeit wird das RROP 2016 erneut gerichtlich überprüft.

Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind. Im RROP 2016 werden diverse Gebietskategorien als Ziele der Raumordnung für die Windenergienutzung explizit ausgeschlossen, daher besteht diesbezüglich seitens der Samtgemeinde kein Abwägungsspielraum.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bedenkt, dass das regionale Raumordnungsprogramm mit der Zielfestlegung eines undifferenzierten Abstandes zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen von 500 m wohl nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG Lüneburg steht. So hat das OVG Lüneburg insbesondere mit Blick auf das RROP der Region Hannover im Urteil vom 05.03.2019 (12 KN 202/17) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Plangeber bei einer Konzentrationsflächenplanung gehalten ist, auch bei der Einstufung eines sogenannten Siedlungsbereichs und der sich daran anschließenden pauschalen Schutzabstände zwischen harten und weichen Tabuzonen zu differenzieren. Grundsätzlich muss sich der Planungsträger die Unterschiede zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und dies auch dokumentieren (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Bezüglich der Zielvorgaben des RROP 2016 hat die Samtgemeinde vor dem Hintergrund der gebotenen Zurückhaltung bei der Ausweisung von harten Tabuzonen daher entschieden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE), die sich aus der Raumordnung ergebenden Einschränkungen nicht als harte Tabuzonen in die Berechnung des substanziellen Raumes einfließen zu lassen. Die sich aus den Zielen der Raumordnung ergebenden Schutzansprüche setzt die Samtgemeinde jedoch im Rahmen der weichen Tabuzonen vollständig um.

Dies betrifft die nach den Aussagen des RROP 2016 als Ziel der Raumordnung von Windenergieanlagen freizuhaltenen Vorbehaltsgebiete für Wald, Vorranggebiete für Natur und Landschaft und bestimmte Vorranggebiete für Erholung. Die Schutzwürdigkeit dieser Vorranggebiete zieht die Gemeinde nach. Die Landschaftsschutzgebiete gemäß Anlage 1 RROP (ebenfalls als Ziel der Raumordnung ausgeschlossen) wurden bereits im Kapitel Natur und Landschaft als harte Tabuzonen eingestellt.

Außerdem werden im RROP Windenergieanlagen bis zu einem Abstand von 500 m um Wohnbebauung als Ziel der Raumordnung ausgeschlossen: „Zum Schutz der Bevölkerung ist zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten“. Die Einhaltung dieses Abstandes wird durch die Anwendung eines Vorsorgeabstandes (weiche Tabuzone) von 700 m zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten, 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten und 1.000 m zu reinen Wohngebieten garantiert.

Zusätzlich werden gemäß RROP die im Samtgemeindegebiet liegenden Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung, Vorranggebiet Leitungstrasse, Vorranggebiet Hauptabwasserleitung und Vorranggebiet Fernwasserleitung als Ziel der Raumordnung für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Es handelt sich dabei lediglich um linienhafte Vorranggebiete. Diese sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Detail zu betrachten. Weitergehende Abstandsempfehlungen sind bereits aus kommunaler Sicht als harte bzw. weiche Tabuzonen zur Infrastruktur (s. Pkt. 3.2) erfasst.

Tab. 6: Tabuzonen Raumordnung

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
Vorranggebiet für Erholung		Fläche	Fläche
Vorranggebiet Natur und Landschaft		Fläche	Fläche
Vorbehaltsgebiet Wald		Fläche	Fläche
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Vorranggebiet Fernwasserleitung		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Vorranggebiet Hauptabwasserleitung		Liniendarstellung	Liniendarstellung
Landschaftsschutzgebiete Anlage 1 RROP	Bereits unter Tabuzonen Natur und Landschaft als harte Tabuzone berücksichtigt.		
Wohnbebauung + 500 m	Einhaltung wird durch Abstände von 700 m zu Außenbereichswohnnutzungen und Mischgebieten, 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten und 1.000 m zu reinen Wohngebieten garantiert.		
Vorranggebiete Freiraumfunktion	kommen im Gebiet der Samtgemeinde nicht vor		
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	kommen im Gebiet der Samtgemeinde nicht vor		

3.5 Gesamtkarten

Die in den Karten 1 bis 4 themenbezogen dargestellten und in den vorstehenden Kapiteln näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen sind in Karte 5 zusammenfassend dargestellt. Karte 6 zeigt die nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen. Insgesamt umfasst die nach Abzug von harten Tabuzonen verbleibende Fläche 4.222 ha. Die nach harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche beträgt 1.494 ha. Der wesentliche Flächenanteil liegt im Norden des Samtgemeindegebietes.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen scheidet von der weiteren Betrachtung kleine Splitterflächen aus (vgl. Karte 7). Diese Flächen sind nicht geeignet, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Es verbleiben folgende Potenzialflächen:

- Potenzialfläche A am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde, südwestlich von Hustedt in einer Größe von 29,1 ha,
- Potenzialfläche B am östlichen Rand der Samtgemeinde, südlich von Martfeld in einer Größe von 151,5 ha,

- Potenzialfläche C nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen bzw. südwestlich von Schwar-me in einer Größe von 1.253,8 ha,
- Potenzialfläche D am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde, nördlich von Martfeld in einer Größe von 18,7 ha.,
- Potenzialfläche F am südlichen Rand der Samtgemeinde, südlich der Ortslage Asendorf in einer Größe von 17,3 ha.

Die ehemalige Potenzialfläche E entfällt gegenüber dem zum Vorentwurf der 102. Flächennut-zungsplanänderung aktuellen Stand des Standortkonzeptes aufgrund des höheren Abstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

4 Weitere Überlagerungen

KN-Gebiete/ KL-Gebiete

Vom Landkreis Diepholz wurden bei der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Ge-biete ermittelt, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzge-biet (KN) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen, aber nicht als entsprechende Schutz-gebiete ausgewiesen sind. Sie sollen als Grundsatz der Raumordnung von Windenergieanla-gen freigehalten werden.

Die Samtgemeinde wertet diesen Grundsatz der Raumordnung nicht pauschal als weiche Tabuzone. Diesbezüglich findet eine Abwägung auf der nachgeordneten Planungsebene statt.

3.000 m Abstand um raumbedeutsame Windparks

Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll gemäß RROP 2016 ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Wind-parks freigehalten werden (G).

Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn sie nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.

Die Samtgemeinde wertet diesen Grundsatz der Raumordnung nicht pauschal als weiche Tabuzone. Diesbezüglich findet eine Abwägung auf der nachgeordneten Planungsebene statt.

Potenzialfläche A südwestlich von Hustedt	
29,1 ha	
Bestehende Flächennutzungsplan-darstellung	Es besteht eine Flächennutzungsplandarstellung (Grö-ße 22,9 ha). Die bestehende Darstellung geht im Wes-ten etwa 200 m über die im Standortkonzept ermittelten Potenzialflächen hinaus. Südlich ergeben sich dagegen weitere Flächenpotenziale.
Bestehende Windenergieanlagen	Es bestehen zwei Windenergieanlagen am Rand der Potenzialfläche. Im bestehenden Sondergebiet beste-hen zwei weitere WEA. In der Nachbargemeinde Blen-der schließen weitere WEA an.

KN/ KL-Gebiete	Außerhalb.
3 Kilometer Abstand um weitere bestehende Windparks	Wird eingehalten.

Potenzialfläche B südlich von Martfeld 151,5 ha	
Bestehende Flächennutzungsplandarstellung	Es besteht eine Flächennutzungsplandarstellung (Größe 105,3 ha). Die bestehende Darstellung wird fast vollständig bestätigt, lediglich an den Ecken bleibt die Potenzialfläche hinter der aktuellen Darstellung zurück. Im Süden und Norden ergeben sich zusätzliche Flächenpotenziale.
Bestehende Windenergieanlagen	Es bestehen bereits 11 Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche. Zwei weitere WEA liegen innerhalb der bestehenden Sondergebietsdarstellung. In der Nachbargemeinde Hoyerhagen schließen weitere WEA an.
KN/KL-Gebiete	Außerhalb.
3 Kilometer Abstand um weitere bestehende Windparks	Wird eingehalten.

Potenzialfläche C nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen bzw. südwestlich von Schwarme 1.253,8 ha	
Bestehende Flächennutzungsplandarstellung	Es besteht eine Flächennutzungsplandarstellung (Größe 83,4 ha). Die bestehende Darstellung wird zu einem großen Teil bestätigt. Vor allem im Osten geht die Darstellung jedoch bis zu 180 m über die aktuell ermittelten Potenzialflächen hinaus. Im Süden ergeben sich sehr ausgedehnte zusätzliche Flächenpotenziale. In geringerem Ausmaß ergeben sich auch zusätzliche Flächenpotenziale im Norden.
Bestehende Windenergieanlagen	Es bestehen bereits drei Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche. Im bestehenden Sondergebiet bestehen fünf weitere WEA.

KN/KL-Gebiete	Bis auf den Bereich der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung und sehr kleine Bereiche westlich von Schwarme liegt die Potenzialfläche vollständig im Bereich von KN/KL-Gebieten.
3 Kilometer Abstand um weitere bestehende Windparks	Wird bis auf eine kleine Teilfläche im äußersten Südosten eingehalten.

Potenzialfläche D , nördlich von Martfeld 18,7 ha	
Bestehende Flächennutzungsplandarstellung	Es besteht keine Flächennutzungsplandarstellung als Sondergebiet für die Windenergienutzung.
Bestehende Windenergieanlagen	Es bestehen keine Windenergieanlagen.
KN/KL-Gebiete	Außerhalb.
3 Kilometer Abstand um weitere bestehende Windparks	Liegt vollständig innerhalb des 3.000 m-Radius des bestehenden Windparks am Standort A.

Potenzialfläche F, südlich der Ortslage Asendorf 17,3 ha	
Bestehende Flächennutzungsplandarstellung	Es besteht keine Flächennutzungsplandarstellung als Sondergebiet für die Windenergienutzung.
Bestehende Windenergieanlagen	Es bestehen keine Windenergieanlagen.
KN/KL-Gebiete	Außerhalb.
3 Kilometer Abstand um weitere bestehende Windparks	Eine südliche Splitterfläche liegt im 3.000 m-Radius eines Bestandwindparks in der Gemeinde Siedenburg.

5 Kartenverzeichnis (Anhang)

- Karte 1a: Siedlung - harte Tabuzonen
- Karte 1b: Siedlung - harte und weiche Tabuzonen
- Karte 2: Infrastruktur - harte und weiche Tabuzonen
- Karte 3: Natur und Landschaft - harte und weiche Tabuzonen

-
- Karte 4: Raumordnung - weiche Tabuzonen
 - Karte 5: Gesamt - harte und weiche Tabuzonen
 - Karte 6: Positivflächen – harte und weiche Tabuzonen
 - Karte 7: Weitere Überlagerungen